

Kinderrechtsausschuss, General Discussion on “Implementing Child Rights in Early Childhood“ vom 17. September 2004

Ausgangspunkt

Der aufgrund von Artikel 43 Kinderrechtskonvention eingesetzte Ausschuss für die Rechte des Kindes prüft die Fortschritte der Vertragsstaaten bei der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen. Dazu prüft er die regelmässigen Staatenberichte, erlässt „allgemeine Bemerkungen“ und führt jährlich eine thematische „General Discussion“ durch, die in der Regel mit „Empfehlungen“ abgeschlossen wird. Das Thema der „General Discussion“ vom 17. September 2004 hiess „Implementing Child Rights in Early Childhood“. Inzwischen liegen die entsprechenden Empfehlungen vor. Der Ausschuss hat die Absicht, gestützt darauf im Laufe des Jahres 2005 eine „Allgemeine Bemerkung“ zu verabschieden.

Die Empfehlungen

Der Kinderrechtsausschuss fasst die Ergebnisse der General Discussion in 15 Empfehlungen zusammen, wovon hier diejenigen herausgegriffen werden, die für die Schweiz besonders bedeutsam sind. Der Begriff „frühe Kindheit“ umfasst unter vier- bis unter achtjährige Kinder.

- **Förderprogramme für die frühe Kindheit (Comprehensive programme, including vulnerable children)**

Realisierung von kinderrechtsorientierten Aktionsprogrammen zur Förderung der Entwicklung von Kindern im frühen Alter, die auch besonders verletzlichen Gruppen von Kindern zugänglich sein müssen. Dabei sollen auch Eltern im Hinblick auf die Bildungsziele nach Artikel 29 KRK unterstützt werden.

- **Mittel für Förderprogramme (Resource allocation for early childhood, article 4)**

Der Frühbereich wird beim Zuteilen staatlicher Ressourcen vernachlässigt. Aufgrund der Bedeutung der frühen Kindheit für die spätere Entwicklung wird empfohlen, diesen Bereich in Zusammenarbeit mit privaten Institutionen besonders zu fördern.

- **Kindeswohl (Best interests of the Child, article 3)**

Am Kindeswohl orientierte Qualitätskriterien müssen im Frühbereich hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit, Zahl und Befähigung des Aufsichtspersonals Priorität haben und effektiv überwacht werden.

- **Recht auf Überleben, Entwicklung, Gesundheit und Bildung (Right to survival and development/Health/Education, articles 6, 24, 28, 29)**

Insbesondere wird empfohlen, Bildung im Frühbereich in die Konzepte der Grundbildung zu integrieren.

- **Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel (Right to rest, leisure and play, article 31)**

Es wird empfohlen, diesen Rechten mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere müssen Hindernisse wie Armut oder kinderfeindliche Umweltgestaltung abgebaut werden, die der Wahrnehmung dieser Rechte im Wege stehen.

- **Partizipation (participation, article 12)**

Die Frage, inwieweit die Partizipationsrechte im Frühbereich realisiert werden können, gab an der „General Discussion“ viel zu reden. Der Ausschuss geht davon, dass Kinder schon im frühen Alter ihre Rechte wahrnehmen können und empfiehlt, mit geeigneten Massnahmen die dazu nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

- **Unterstützung von Familie und Gemeinwesen (Community-based approach)**

Der Ausschuss geht davon aus, dass zur Förderung der Kinderrechte im Frühbereich in erster Linie das Umfeld des Kindes, insbesondere die Eltern und das Gemeinwesen in geeigneter Weise unterstützt werden müssen.

- **Unterstützung der Eltern, Familien und Kinderbetreuungseinrichtungen (Assistance to parents, families and childcare institutions, article 18)**

Der Ausschuss empfiehlt insbesondere die Ratifizierung des ILO Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschaftsschutz

- **Menschenrechtserziehung (Human rights education, article 29)**

Der Ausschuss empfiehlt, Menschenrechtsbildung in die vorschulische und Grundschulbildung einzubauen.

Einschätzung

Die Empfehlungen stützen die Bemühungen für eine kinderrechtsorientierte Förderung des Frühbereichs. Sie sind allerdings noch nicht sehr konzis, sicher aber eine gute Grundlage zur Ausarbeitung eines umfassenderen „General Comments“ sein. Dieser könnte mit Unterstützung der Bernard Van Leer-Stiftung im nächsten Jahr erarbeitet werden. Nach wie vor wichtig ist das Insistieren auf ein national koordiniertes Vorgehen (Aufbau von Programmen und Aktionsplänen). Diesbezüglich ist die Schweiz noch ein Entwicklungsland. Bereits die Einmahnung eines Nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung der Kinderrechte stösst auf Renitenz. Im Frühbereich bleibt die Suche nach öffentlicher Unterstützung von Programmen und Projekten vollends im Zähnen stecken. Interessant ist auch die Bedeutung, die dem Bildungsaspekt im Frühbereich beigemessen wird. Der Zielbereich von Artikel 29 KRK (Aims of Education) wird deutlich weiter als bis zur Schule gezogen.

04.10.04/Michael Marugg